



Einbürgerung in den deutschen Staatsverband

Nachweis der Sprachkenntnisse

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn die Einbürgerungsbewerberin/ der Einbürgerungsbewerber

- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „BAMF“ (vor dem 28. August 2007 eines Integrationsträgers) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen des Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes) erhalten hat, soweit mit dieser das Sprachniveau B1 bescheinigt wird *oder*
- das Zertifikat Deutsch (B1), Zertifikat Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) mit dem Gesamtergebnis B1 oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben hat *oder*
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat, wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde *oder*
- einen Hauptschulabschluss oder zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat, wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde *oder*
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) versetzt worden ist, wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde *oder*
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Liegt ein derartiger Nachweis nicht vor, wenden Sie sich bitte an einen Integrationsträger. Diese sind grundsätzlich berechtigt, die Zertifikat-Deutsch-Prüfung abzunehmen, auch wenn Sie dort an keinem Integrationskurs teilgenommen haben.

Bitte wählen Sie Ihren Kursträger selbst aus und melden Sie sich selbständig an. Die Kosten der Sprachprüfung haben Sie ebenfalls selbst zu tragen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet: Zertifikat Deutsch B1 (Modelltest B1) und Deutschtest für Zuwanderer (Modelltest DTZ A2/B1): www.telc.net